

VERFASSUNG
von Meinland

I. Grundrechte

§ 1

[Menschenwürde]

Jeder Mensch wird in seiner Würde geachtet.

§ 2

[Gleichheit]

(a) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(b) Männer und Frauen, Lehrer, Schüler und Mitarbeiter, Erwachsene und Kinder sind gleichberechtigt.

§ 3

[Freiheit der Person]

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung, auf Leben und auf Unverletzlichkeit.

§ 4

[weitere Freiheiten]

(a) Glaubens- und Religionsfreiheit

(b) Meinungsfreiheit

(c) Pressefreiheit

(d) Versammlungsfreiheit

(e) Jeder hat das Recht, eine eheliche Gemeinschaft zu schließen.

(f) Jeder muss in der Ausübung seiner Freiheit respektiert und toleriert werden. Jeder darf seine Freiheiten nur so ausüben, dass er die anderen respektiert und toleriert.

§ 5

[Eigentum]

(a) Jeder hat das Recht auf Eigentum.

(b) Enteignung ist zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

§ 6

[Arbeit]

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Pflicht zu arbeiten.

§ 7

[Verantwortung]

Jeder hat die Verantwortung, für seine Existenz zu sorgen und nachhaltig zu handeln.

§ 8

[Ewigkeitsklausel]

Eine Änderung dieser Verfassung, durch welche die in § 1 niedergelegten Grundrechte berührt werden, ist unzulässig.

II. Staatsstrukturen, Machtverhältnisse, Verwaltung

1. Allgemeine Staatsstrukturen

§ 9

[Staatsstrukturprinzip; Widerstandsrecht]

- (a) Meinland ist ein sozialer und demokratischer Staat.
- (b) Meinland unterliegt einer strikten Gewaltenteilung. Vorhandene Staatsorgane sind: das Staatsparlament, die Staatsregierung, der Staatspräsident, das Staatsgericht.
- (c) Alle Staatsgewalt geht vom Volk, durch Wahlen und Abstimmungen, aus.
- (d) Die vollziehende Gewalt (Exekutive) und die Rechtsprechung (Judikative) sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (e) Jeder Bürger von Meinland hat das Recht zum Widerstand bei verfassungswidrigen Handlungen.

§ 10

[Parteien]

- (a) Die Aufgabe der Parteien ist der politische Wahlkampf. Über dieses Mittel wirken sie an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei, muss aber demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (b) Verfassungswidrig sind Parteien, deren Ziele oder deren Anhänger auf die Beschädigung oder Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ausgehen. Die Frage der Verfassungswidrigkeit regelt das Staatsgericht. Eine Anklage vor dem Staatsgericht kann von jedem Bürger oder vom Parlament ausgehen.

§ 11

[Recht]

Das Gesetz von Meinland setzt sich zusammen aus der allgemeinen Rechtsprechung (Verfassung) und einer strafrechtlichen Rechtsprechung zur Regelung zwischenbürgerlicher Straffälle (Strafgesetzbuch). Der Verfassung ist hierbei in allen Punkten Vorrang zu gewähren.

§ 12

[Gleichstellung aller Bürger; öffentlicher Dienst]

- (a) Jeder Bürger Meinlands hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (b) Jeder Bürger hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.

§ 13

[Amtsenthebung im öffentlichen Dienst]

- (a) Verletzt ein Angestellter im öffentlichen Dienst seine Amtspflicht hat die Verantwortlichkeit die Staatsregierung.
- (b) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt eine Schadensersatzforderung vorbehalten.
- (c) Der Täter ist umgehend seines Amtes zu entheben.
- (d) Entscheidungen über Amtsverletzung im öffentlichen Dienst fallen dem Staatsgericht zu.
- (e) Eine Anklage im Sinne dieses Paragraphen kann von jedem Bürger Meinlands oder vom Parlament ausgehen.

§ 14

[Rechts und Amtshilfe]

Alle Behörden des Staates leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

2. Das Staatsparlament

§ 15

[Wahlrechtsgrundsätze; Rechtsstellung der Abgeordneten]

- (a) Abgeordnete des Staates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des Volkes und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (b) Wahlberechtigt ist, wer das erste Lebensjahr abgeschlossen hat. Näheres bestimmt das Staatsgesetz.
- (c) Das Staatsgericht hat in Fällen einer enormen Ausnahmesituation die Möglichkeit das Wahlrecht eines Bürgers vorübergehend zu entziehen. Hierfür muss ein Ausschuss des Staatsparlaments hinzugezogen werden.
- (d) Das Staatsparlament besteht aus 30 Sitzen.

§ 16

[Staatsparlamentspräsident; Einberufung der Sitzung]

- (a) Das Staatsparlament wählt seinen Präsidenten. Hierfür kann jede Partei des Parlaments einen Kandidaten stellen. Höchste Aufgabe des Staatsparlamentspräsidenten ist die Regelung der Parlamentssitzungen. Er erteilt und nimmt das Wort.
- (b) Der Staatsparlamentspräsident beginnt und beendet die Sitzung des Staatsparlaments.
- (c) Der Staatsparlamentspräsident hat im Staatsparlament kein Stimmrecht.
- (b) Der Staatsparlamentspräsident hat das Recht das Staatsparlament vorzeitig einzuberufen.

§ 17

[Verlust der Mitgliedschaft]

- (a) Wahlprüfung ist Sache des Staatsparlaments.
- (b) Das Staatsgericht entscheidet, nach Antrag, über den Verlust eines Abgeordnetenmandates aus dem Staatsparlament. Im Falle eines Verlusts der Abgeordnetenmandates bleibt dieser Platz für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.

§ 18

[Verhandlung; Abstimmung]

- (a) Das Staatsparlament verhandelt öffentlich.
- (b) Zu einem Beschluss des Staatsparlaments, der die Grundrechte des I. Artikels berührt ist eine 2/3 Mehrheit benötigt.
- (c) Anderweitige Gesetzesänderungen benötigen nur eine einfache Mehrheit.

§ 19

[Anwesenheit der Regierung]

- (a) Das Staatsparlament kann die vollständige Anwesenheit der Regierung und aller ihrer Mitglieder verlangen.
- (b) Die Mitglieder der Regierung haben jederzeit vollständigen Zugang zu jeder Sitzung des Staatsparlaments und seiner Ausschüsse. Sie dürfen jederzeit ihre Meinung äußern.

§ 20

[Immunität: Schutz vor Anklage]

- (a) Allen Abgeordneten wird für ihre Amtszeit vom Staatsgericht gesetzliche Immunität gewährt. Sie können nicht vor dem Staatsgericht verurteilt werden.
- (b) Ein Aufhebungsverfahren ist nach § 13 II.1. möglich.

§ 21

[Petitionsausschuss]

Das Staatsparlament beauftragt einen Petitionsausschuss, der die Bitten und Beschwerden des Volkes behandelt und dem Staatsparlament weiterleitet.

§ 22

[Vergütung]

- (a) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.
- (b) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.

3. Der Staatspräsident

§ 23

[Wahl]

- (a) Der Staatspräsident wird in allgemeiner, geheimer, gleicher, freier und unmittelbarer Wahl vom Volk gewählt.
- (b) Jede Partei, die im Staatsparlament sitzt, hat das Recht einen Kandidaten vorzuschlagen.
- (c) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 24

[Amtseid]

#####

§ 25

[Unvereinbarkeiten]

- (a) Der Staatspräsident darf weder der Regierung, noch dem Staatsgericht im Staat angehören.
- (b) Er darf kein anderes Amt ausführen.

§ 26

[Immunität]

- (a) Der Staatspräsident erhält für die Dauer seiner Amtszeit vollständige politische und juristische Immunität vom Staatsgericht gewährt.
- (b) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verfassung ist ein Amtsenthebungsverfahren nach § 13 II.1. möglich.

§ 27

[Zustimmungspflicht]

- (a) Der Staatspräsident hat die Pflicht den abgestimmten Gesetzesvorlagen des Staatsparlaments zuzustimmen und sie an das Staatsgericht zur Prüfung weiterzuleiten.
- (b) Im Falle einer Nichtzustimmung kann der Staatspräsident seines Amtes nach § 13 II.1. enthoben werden.

§ 28

[Gesetzesverkündung]

Der Staatspräsident hat die Pflicht, Gesetze nach Prüfung durch das Staatserfassungsgericht offiziell vor dem Volk zu verabschieden.

§ 29

[Ernennung und Entlassung; Begnadigungsrecht]

- (a) Der Staatspräsident ernennt und entlässt die obersten Staatsrichter, sowie die Staatsbeamten.
- (b) Der Staatspräsident kann im Einzelfall eine gesetzliche Begnadigung aussprechen, diese hebt das Urteil des Staatsgericht in Fällen, die nicht gegen die Verfassung verstoßen auf.

4. Die Staatsregierung

§ 30

[Zusammensetzung]

Die Staatsregierung besteht aus Staatskanzler und Staatsministern.

§ 31

[Wahl und Ernennung des Staatskanzlers]

- (a) Der Staatskanzler wird auf Vorschlag des Staatspräsidenten vom Staatsparlament in freier, geheimer, unmittelbarer, allgemeiner, gleicher Wahl gewählt.
- (b) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen im Staatsparlament erhält. Der Gewählte ist vom Staatspräsidenten zu ernennen.

(c) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so hat das Staatsparlament das Recht einen eigenen Kandidaten mit absoluter Mehrheit (mehr als 50%) zu wählen.

§ 32

[Ernennung der Staatsminister]

(a) Die Staatsminister werden auf Vorschlag des Staatskanzlers vom Staatspräsidenten ernannt und entlassen.

(b) Der Staatskanzler und die Staatsminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Staatsparlament den in § 24 II.3. vorgesehenen Eid.

§ 33

[Kompetenzenverteilung]

(a) In den Bereichen: Wirtschaft u. Finanzen, Justiz, Arbeit, Gesundheit, Ökologie, Integration, Inneres und Wissenschaft werden von der regierenden Koalition Ministerposten verteilt. Es müssen nicht in jedem Bereich Ministerplätze vergeben werden, wenn nicht genügend Anwärter zur Verfügung stehen.

(b) Aufgabe der Minister ist die vollständige Verwaltung des Zuständigkeitsbereiches und die Vorlage neuer Konzepte und Gesetzesvorschläge an die Regierung.

III. Die Rechtsprechung

§ 34

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Staatsgericht ausgeübt.

§ 35

(a) Das Staatsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieser Verfassung;
2. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Staatsorgane;
3. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten innerhalb eines Staates, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
4. über Verfassungsbeschwerden von Bürgern wegen Verletzung ihres Rechts;
5. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Staatsparlament;
6. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.

(b) Das Gericht wird ferner in den ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen tätig.

§ 36

(a) Das Gericht besteht aus zwei Richtern und einem obersten Verfassungsrichter. Die Richter des Staatsgerichts, sowie der oberste Verfassungsrichter werden jeweils vom Staatspräsident vorgeschlagen und vom Staatsparlament nach Mehrheit gewählt. Sie dürfen weder dem Staatsparlament, der Staatsregierung noch entsprechenden Organen eines Staates angehören.

§ 37

- (a) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- (b) Der Staatspräsident hat das Recht die Richter zu entlassen. Dafür ist ein Überprüfungsausschuss des Staatsparlaments hinzuzuziehen.

§ 38

Das Staatsgericht entscheidet über die Gültigkeit eines Gesetzes auf Grundlage der Verfassung.

§ 39

Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 40

- (a) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (b) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (c) Jeder darf wegen der gleichen Tat nur einmal bestraft werden.

§ 41

- (a) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (b) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zu zwei Stunden nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (c) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens zwei Stunden nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (d) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

IV. Wirtschaft und Finanzen

§ 42

- (a) Es herrscht eine allgemeine Unternehmens- und Gewerbefreiheit.
- (b) Unternehmen und Firmen werden durch das Kartellamt zur Sicherung der Angebotsvielfalt kompensiert und koordiniert

§ 43

- (a) Jeder Staatsbürger darf eine eigene Firma gründen.
- (b) Jeder Unternehmer darf Personal selber einstellen, muss aber Einstellungskriterien niederschreiben.

§ 44

Es gibt eine festgelegte Unternehmenssteuer.

§ 45

Es gibt einen Mindestlohn.

§ 46

Innerhalb der Firmen gibt es eine Handlungsfreiheit, d.h. jeder darf die Verkaufspreise seiner Produkte selbst bestimmen. Der Preis für Produkte ist mit dem Kartellamt abzusprechen.